

,Bekanntlich heißt es in Ziffer 12 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung<sup>117</sup>: „... die Situation im Nahen Osten ist sehr angespannt, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.“ Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.“

Am 13. Januar 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>119</sup>:

,Ich beehe mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 11. Januar 2006 betreffend Ihre Absicht, Herrn Serge Brammertz (Belgien) zum Leiter der im Anschluss an die Ermordung des ehemaligen libanesischen Ministerpräsidenten Rafik Hariri gemäß den Resolutionen 1595 (2005) und 1644 (2005) eingesetzten Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen zu ernennen<sup>120</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5352. Sitzung am 23. Januar 2006 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. Oktober 2005 (S/2005/673)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Terje Roed-Larsen, den Sondergesandten des Generalsekretärs für die Durchführung der Resolution 1559 (2004) des Sicherheitsrats, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>121</sup>:

,Der Sicherheitsrat erinnert an alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 1559 (2004), 425 (1978), 426 (1978), 520 (1982) und 1614 (2005) sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärungen vom 18. Juni 2000<sup>122</sup>, 19. Oktober 2004<sup>123</sup> und 4. Mai 2005

banesischen Verfassungsbestimmungen und ohne ausländische Einmischung oder Einflussnahme.

In diesem Zusammenhang beglückwünscht der Rat die Regierung Libanons zu dem Dialog, den sie im Oktober 2005 mit Vertretern der libanesischen und der nicht-libanesischen Milizen aufnahm, zu den Schritten, die sie zur vollen Wiederherstellung ihrer Hoheitsgewalt in dem gesamten Hoheitsgebiet unternommen hat, und zu ihrer erklärten Bereitschaft, volle diplomatische Beziehungen zu der Syrischen Arabischen Republik aufzunehmen und diplomatische Vertretungen einzurichten sowie den Grenzverlauf zwischen Libanon und der Syrischen Arabischen Republik festzulegen. Der Rat fordert die Regierung Libanons auf, ihre Bemühungen um Fortschritte in allen diesen Fragen im Einklang mit der Resolution 1559 (2004) aufrechtzuerhalten und einen umfassenden nationalen Dialog zu führen, und er fordert alle anderen beteiligten Parteien, insbesondere die Regierung der Syrischen Arabischen Republik, auf, zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten.

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von dem in dem Bericht enthaltenen Hin-ähnliche Maßnahmen zu ergreifen.

Itenden TerroranschlägeLibanon, bei denen zahlreiche liung006 T7 Staatsbürger, darunter mehrere prominente Persönlichkeiten, ums Leben kamen oder verletzt wurden und die Teil einer bewussten Strategie zur Destabilisierung des Landes und zur Ein6 Tüchterung des libanesischen Volkes, seiner Regierung und seiner Medien sind.

Der Rat weist warnend darauf hin, dass die für diese Verbrechen Verantwortliche lf vollem Maße zur Rechenschaft gezogen werden müssen und es ihfef nicht gestatteen wird, die Stabilikratie und naa Lins zu gefährdef.

Der Rat ruft erneut zur vollinhaltlichen Umsetzung aln Resolution 1559 (2004) enthalteeingungen auf und richtet die eindriffordeg an alle beteiligten Parteien, mit dem Rat und dem Ge